

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Teilrevision der Jagdverordnung wird grundsätzlich begrüsst

Solothurn, 28. Juni 2011 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die geplante Teilrevision der Jagdverordnung. Er beantragt lediglich zwei Änderungen.

Die im Rahmen einer Anhörung unterbreitete Teilrevision der Jagdverordnung stärkt den Schutz von Wildtieren und deren Lebensräumen vor Störungen durch den Freizeitbetrieb des Menschen, indem Wildruhezonen geschaffen werden sollen. Zudem werden zur Minimierung der Konflikte beim Umgang mit geschützten Arten, wie beispielsweise dem Luchs oder Biber, mit den neuen Bestimmungen die Voraussetzungen für ein Wildtiermanagement geschaffen, welches eine breite Akzeptanz in allen Bevölkerungskreisen anstrebt.

Neben diesen zwei wichtigsten Aspekten begrüsst der Regierungsrat auch die Verbesserungen bezüglich des Tierschutzes auf der Jagd, indem Schonzeiten für sämtliche einheimische Wildtierarten eingeführt und nicht tierschutzgerechte Jagdmethoden verboten werden.

Ebenso werden die vom Bund vorgeschlagenen Änderungen der Schonzeiten von Tierarten mit hohem Schadenpotential, wie die Verkürzung der Schonzeit der jagdbaren Tierarten Wildschwein und Kormoran um einen Monat sowie

die Einführung einer Jagdzeit für die bis anhin geschützte Saatkrähe, positiv beurteilt.

Insbesondere die hohen Wildschweinbestände in der Nordwestschweiz verursachen seit Jahren grosse Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Deshalb sind diese Erleichterungen der Wildschweinbejagung von zentraler Bedeutung und die sehr positiven Erfahrungen, die der Kanton bisher mit gleichlautenden Ausnahmewilligungen machen konnte, bestätigen die vorgeschlagene Verkürzung der Schonzeit.

In seiner Stellungnahme beantragt der Regierungsrat aber zwei Änderungen.

Im Zusammenhang mit der Schaffung von Wildruhezonen ist vorgesehen, dass die entsprechende Planung vorgängig dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme zu unterbreiten sei. Eine Einflussnahme des Bundes in der Planungsphase ist - so der Regierungsrat - jedoch nicht notwendig, weshalb er vorschlägt auf diesen Passus in der Verordnung zu verzichten.

Der Biber hat sich in den letzten Jahren erfreulicherweise wieder in den meisten grösseren Fließgewässern der Schweiz ansiedeln könne. Wo der Gewässerraum nicht genügend gross ist, treten oft Konflikte in landwirtschaftlichen Kulturen, Infrastrukturanlagen und im Siedlungsraum auf. Bereits heute können die Kantone Massnahmen gegen einzelne schadensstiftende Biber oder ihre Bauten unternehmen. Die zur befristeten jagdlichen Regulation räumlich definierten Zonen sind in der Verordnung jedoch nach Meinung des Regierungsrates zu eng gefasst und zwingend auch auf Siedlungsräume und Industriegebiete auszudehnen, um grössere Schäden auch in diesen Gebieten zu vermeiden.